

# Hinweise für „Beauftragte Personen“ an Aufzugsanlagen

## (ehemals: Aufzugswärter)

(Bitte bewahren Sie das unterschriebene Zertifikat für die „Beauftragten Personen“ an der Aufzugsanlage auf)

1. Der Betreiber muss sicherstellen, dass der Zugang zu Triebwerks- und Rollenraumtüren immer gewährleistet ist. Diese Räume sind verschlossen zu halten. Die Schlüssel dürfen nur von befugten Personen benutzt werden. Die Zu- bzw. Aufgänge zum Gebäude müssen für Beauftragte Personen, für das Wartungspersonal und für Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle unfallsicher ausgeführt sein.
2. Die Beauftragte Person muss für die gesamte Betriebsdauer des Aufzugs leicht erreichbar sein.
3. Auf einem Hinweisschild, das mindestens an der Hauptzugangsstelle angebracht ist, muss dauerhaft und gut sichtbar der Name und die Telefonnummer der Wartungsfirma, des Personenbefreiungsdienstes oder der beauftragten Personen angegeben sein.
4. Die „Beauftragte Person“ sollte regelmäßig, jedoch mindestens wöchentlich/zweiwöchentlich die Aufzugsanlage prüfen. Dabei gilt es folgendes zu beachten:
  - a. Die Wege und Zugänge zum Triebwerksraum, zu Schalteinrichtungen für den Aufzug und zum Fahrschacht müssen frei sein. Im Triebwerksraum dürfen keine aufzugsfremden Gegenstände gelagert werden.
  - b. Der Fahrkorb darf nicht aus der Haltestelle fahren, solange eine Schachttür und/oder die Fahrkorbtür geöffnet ist.
  - c. Die Schachttür darf sich nicht öffnen lassen, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet.
  - d. Die Notrufeinrichtung muss auf Funktion getestet werden.
  - e. Der Notbremschalter bzw. der TÜR-AUF-Taster im Fahrkorb muss auf Wirksamkeit getestet werden.
  - f. Bei Fahrkörben ohne Fahrkorbtüren muss die Schachtwand glatt ausgeführt und nicht beschädigt sein.
  - g. Die Fahrkorbbeleuchtung muss funktionsfähig sein.
  - h. Die Fahrkorbwände und die Schachtwände, sowie die Fahrkorbtüren und die Schachttüren dürfen nicht beschädigt sein.
  - i. Der Aufzug darf nur bestimmungsgemäß benutzt bzw. ordnungsgemäß betrieben werden, wie in den Herstellervorgaben genannt.
5. Werden Mängel festgestellt, ist der Betreiber unverzüglich darüber zu informieren.
6. Werden Mängel festgestellt, durch die Personen gefährdet werden, ist die Anlage von der „Beauftragten Person“ außer Betrieb (Hauptschalter aus) zu nehmen. An den Schachtzugängen sind Hinweise auf die Außerbetriebnahme zu geben und es ist zu prüfen, ob alle Schachttüren geschlossen und verriegelt sind. Die Gefahrenstelle ist zu sichern. Schilder alleine sind nicht ausreichend. Die Wartungsfirma ist sofort zu benachrichtigen.
7. Kommt der Fahrkorb zwischen den Haltestellen oder durch Überfahren einer Endhaltestelle infolge einer Störung zum Stillstand, hat sich die Beauftragte Person mit eingeschlossenen Personen zu verständigen. Diese Personen sind im Allgemeinen aufgeregt oder ängstlich; man sollte sie zunächst beruhigen.
  - a. Vor und nach irgendwelchen Eingriffen muss die „Beauftragte Person“ prüfen, ob alle Schachttüren geschlossen und verriegelt sind.
  - b. Der Fahrkorb soll in die nächste Haltestelle gebracht werden. Die nächste Haltestelle ist an den Seilmarkierungen zu erkennen. Bei hydraulisch betriebenen Aufzügen leuchtet eine Lampe auf, um die Bündigkeit anzuzeigen. Über die nächste Haltestelle hinaus darf der Aufzug wegen der Gefahr des selbsttätigen Entriegelns der Fahrschachttüre nicht weiter bewegt werden. Die Befreiung kann entweder mit der Rückholsteuerung erfolgen oder mit dem Handrad. Bei Benutzung des Handrads muss der Hauptschalter ausgeschaltet sein! Die Befreiung bei hydraulisch betriebenen Aufzügen kann entweder mit der Handpumpe oder über das Notablassventil erfolgen. Vor Verlassen des Triebwerkraums zum Befreien der eingeschlossenen Personen ist der Hauptschalter auszuschalten. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn der Mangel durch das Instandhaltungsunternehmen beseitigt ist.
8. Die Beauftragte Person hat darauf zu achten, dass der Aufzug gleichmäßig beladen und nicht überladen wird. Eine Überladung kann beim Treibscheibenaufzug zum Abrutschen führen, was unter Umständen dem Wegfahren von einer Haltestelle bei offener Schachttüre entspricht. Für Ihre größtmögliche Rechtssicherheit empfehlen wir Ihnen, die durchgeführten Kontrollen und das Ergebnis (zum Beispiel in unserem Betriebsbuch für Aufzugsanlagen) zu dokumentieren. Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie sollen den Beauftragten Personen als Gedächtnisstütze dienen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtern.

**HINWEIS: FÜHREN SIE UNBEDINGT EIN NACHWEIS-PROTOKOLL!**

Dieses können Sie unter [www.nunn.de](http://www.nunn.de) herunterladen und ausdrucken.

Der Nachweis der „Beauftragten Person“ ist Prüfungsrelevant für die TÜV Prüfung!